



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90803

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 35014

Inhaber der ABE  
und Hersteller: Heinrich Eibach GmbH  
D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

**KBA 90803**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 90803

Die ABE-Nr. 90803 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 35014, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| Drahtdurchmesser:       | 13,75 mm        |
| Gesamtwindungszahl:     | 4,9             |
| ungespannte Federlänge  | 277 mm          |
| Ausführungsbezeichnung: | 11 35 014 01 VA |

Vorderachsfeder mit

|                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| Drahtdurchmesser       | 13,75 mm        |
| Gesamtwindungszahl     | 4,9             |
| ungespannte Federlänge | 287 mm          |
| Ausführungsbezeichnung | 11 35 014 02 VA |

Hinterachsfeder mit

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| Drahtdurchmesser:       | 12,0 mm         |
| Gesamtwindungszahl:     | 8,25            |
| ungespannte Federlänge  | 318 mm          |
| Ausführungsbezeichnung: | 11 35 014 01 HA |

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten, Anlage 1, Blatt 1 und 2, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

**Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer**

auf einem Formblatt entsprechend dem im Verkehrsblatt 1999, S. 451, abgedruckten Muster eines "Nachweises" die erfolgte Anbauabnahme zu bescheinigen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf die dort erhobenen Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 90803

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an den Windungen auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft

**der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Ausführungsbezeichnung  
das Typzeichen**

aufgedruckt sein.

Anstelle des Aufdruckens an den Windungen können die Angaben auch auf einer unverlierbaren Fahne angebracht sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins, Fahrzeug GmbH, Essen, vom 21.01.2004 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 03.02.2004

Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Gutachten Nr. TA-000580-A0-024



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 90803

## - Anlage -

### Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

#### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH  
57413 Finnentrop

Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern

Typ(en) : 35014

## 1. Verwendungsbereich:

|                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| Fahrzeughersteller   | <b>Ford</b>                 |
| EG-BE-Nr.:           | <b>e13*2001/116*0109*..</b> |
| amtl. Typbezeichnung | <b>DM2</b>                  |
| Verkaufsbezeichnung: | <b>Ford Focus C-Max</b>     |

|                    |              |
|--------------------|--------------|
| Eibach - Kit- Nr.: | <b>35014</b> |
|--------------------|--------------|

|                              |                            |                            |
|------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Federausführung <b>vorne</b> | <b>11 35 014 01 VA</b>     | <b>11 35 014 02 VA</b>     |
| für Motor-Ausführungen       | <b>Fz. mit Benzinmotor</b> | <b>Fz. mit Dieselmotor</b> |
| und zul. Achslasten          | <b>bis max. 990kg</b>      | <b>bis max.1065kg</b>      |

|                               |                        |
|-------------------------------|------------------------|
| Federausführung <b>hinten</b> | <b>11 35 014 01 HA</b> |
| für Fahrzeug-Ausführungen     | <b>alle</b>            |
| und zul. Achslasten           | <b>bis max.1065kg</b>  |

### 1.1 Einschränkung zum Verwendungsbereich:

- nicht für Fahrzeuge mit federwegabhängigen Bremskraftbegrenzern.

## 2. Auflagen

2.1 Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.

2.2 Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeuges durchzuführen.

2.3 Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich unter Punkt 1.1 sind zu beachten.

---

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH  
57413 Finnentrop  
Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern  
Typ(en) : 35014

---

**3. Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:**

**3.1 Sportdämpfer**

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

**3.2 Rad/Reifenkombinationen**

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von nicht serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten verändert werden müssen.

**3.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.**

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonder-Federn verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

**3.4 Anhängerkupplung**

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

Werden Anhängerkupplungen verwendet, so ist diesbezüglich eine Abnahme gem. § 19 Abs. 3 erforderlich.